



Verein für klassisches Karate und Kobudō

Esslinger Strasse 2

71394 Kernen

Tel.: 07151 / 2778519

email: shotokan.kernen@web.de

SATZUNG des Shotokan Karate Dojo Kernen i. R. e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Waiblingen
VR-Nr. 955

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Wesen und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Karate
- § 4 Grundsätze und Aufgaben des Vereins
- § 5 Mitgliedschaft und deren Bedingungen
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Abstimmungen und Wahlen
- § 10 Vereinsstrafen
- § 11 Sonstiges
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Inkrafttreten
- § 14 Beitragsordnung
- § 15 Mitgliedschaft im WLSB (Württembergischer Landessportbund e.V.)

§ 1 Name, Wesen und Sitz des Vereins

1. Das Shotokan Karate Dojo Kernen i. R. (e.V.) hat seinen Sitz in 71394 Kernen i. R.
2. Der Verein führt den Namen: Shotokan Karate Dojo Kernen i. R. (abgekürzt SKD Kernen).
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt er den Zusatz „e.V.“
Shotokan Karate Dojo Kernen i. R. e.V.
4. Das Shotokan Karate Dojo Kernen i. R. ist Mitglied im Karate Verband Baden-Württemberg (KVBW) [Amtsgericht Karlsruhe, VR-Nr. 1210]. Die Satzungs-Bestimmungen und Ordnungen des KVBW sind für die Mitglieder des Shotokan Karate Dojo Kernen i. R. verbindlich (Unterwerfungserklärung).

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Karatesports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. (§ 61 Abs.2 AO).

§ 3 Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, bei der alle Gliedmaßen des Körpers hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst und Achtung des sportlichen Gegners die Persönlichkeit zu entfalten, sowie allgemeingültige Werte unserer Gesellschaft zu vermitteln und in der heutigen Massengesellschaft die Individualität zu erreichen und zu bewahren.
2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig für Karatetechnik ist daher die Fähigkeit, alle Techniken so zu stoppen, dass keine Trefferwirkung entsteht. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, die Trefferwirkung gestatten oder beabsichtigen, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne dieser Satzung. Hierzu zählen zum Beispiel Boxen, Kickboxing, Thaiboxing und so genanntes Kontaktkarate.
3. Das Shotokan Karate Dojo Kernen i. R., seine Mitglieder verpflichten sich, Karate ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreiben. Sie beteiligen sich weder an Organisationen noch an Veranstaltungen, bei welchen diese Prinzipien verletzt werden. Wer gegen diese Pflicht verstößt, kann nicht Mitglied im Shotokan Karate Dojo Kernen i. R. sein.

§ 4 Grundsätze und Aufgaben des Vereins

1. Das Shotokan Karate Dojo Kernen i. R. tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft ein.
2. Das Shotokan Karate Dojo Kernen i. R. bekennt sich zu parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Neutralität.
3. Das Shotokan Karate Dojo Kernen i. R. tritt für sportliche Haltung und Gesinnung ein.
4. Das Shotokan Karate Dojo Kernen i. R. will der Gesundheit der Bürger dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeiterfüllung.
5. Das Shotokan Karate Dojo Kernen i. R. erfüllt seine Aufgaben durch:
 - a) Veranstaltungen von Meisterschaften und Turnieren
 - b) Austausch der Erfahrung unter seinen Mitgliedern
 - c) Tagungen, Ausschussarbeiten und Seminaren
 - d) Lehrgängen
 - e) Teilnahme an Lehrgängen
 - f) Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karatesports
 - h) Gemeinschaftliche, langfristige Planungsarbeit
 - i) Förderung der Ausbildung von Übungsleitern und Trainern
6. Das Shotokan Karate Dojo Kernen i. R. ist bestrebt, das oberste Ziel in der Kunst des Karate, die Schulung des Geistes, des Charakters und die innere Einstellung des Ausübenden zu fördern und das Streben nach Sieg und Niederlage zu unterbinden. Dem Ausübenden wird immer wieder nahe gelegt:
„karate ni sente nashi“. Das bedeutet: Es gibt keinen Angriff im Karate.

§ 5 Mitgliedschaft und deren Beendigung

1. Für alle Mitglieder ist die Satzung des Shotokan Karate Dojo Kernen i. R. verbindlich.
2. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Geschäftsführer zu richten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Auflösung des Vereins.
4. Ausschlussgründe. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz Mahnung des Geschäftsführers mit der Zahlung des Beitrags mehr als drei Monate im Rückstand ist.
 - b) grob oder wiederholt gegen die Satzung des Shotokan Karate Dojo Kernen i. R. verstößt.
 - c) sich grob unsportlich oder vereinschädigend verhält, oder nicht unverzüglich und nachhaltig seinem Verhalten, die in a) bis c) genannten Verstöße begeht, Abhilfe schafft.
5. Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand. Dieser hat die Pflicht, vor Beschlussfassung jedem von dieser Maßnahme Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Kündigung mit Zugang von mindestens drei Monaten vor Jahresende beim Geschäftsführer beendet.
7. Die Mitgliedschaft besteht bis auf weiteres, nach Aufnahme in den Verein durch den Vorstand, jedoch mindestens ein Jahr.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Shotokan Karate Dojo Kernen i. R. zu benutzen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, mit den Einrichtungen des Shotokan Karate Dojo Kernen i. R. schonend umzugehen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins im Karatesport einzusetzen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder, oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der Geschäftsführer bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden schriftlich oder telefonisch mindestens vier Wochen vor Tagungstermin benachrichtigt.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender gleich Geschäftsführer
 - b) 2. Vorsitzender gleich KassierUm einer zukünftigen Bürokratisierung des Vereins entgegenzutreten, sind keine weiteren Funktionen geplant und die vorhandenen Posten / Funktionen innerhalb des Vereins, auf die obig genannten Funktionsträger beschränkt.
2. Vertretungsvorstände im Sinne von BGB § 26 sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sollen sie in gegenseitigem Einvernehmen handeln. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstands ein und leitet sie auch.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestellt. Die Amtszeit des Vorstands ist nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt. Die Amtszeit des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt.
4. Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften des BGB §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder des Vereins.
3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.
4. Für Ämter / Funktionen können nur Mitglieder des Shotokan Karate Dojo Kernen i. R. kandidieren.
5. Es können bis zu zwei Ämter in Personalunion wahrgenommen werden.
6. Beschlüsse, Protokolle, etc. werden durch den Geschäftsführer beurkundet.

§ 10 Vereinsstrafen

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Vereinssatzung, verletzt es das Ansehen des Vereins, missbraucht es dessen Vertrauen, oder setzt es sich in Widerspruch zu dessen Zielen, kann der Vorstand je nach Schwere des Verstoßes folgende Strafen aussprechen:
 - a) Verwarnung
 - b) Hausverbot
 - c) Entzug der Mitgliedsrechte
 - d) Ausschluss aus dem Verein
2. Die Anwendung von Vereinsstrafen muss in einem Verfahren, unter Beachtung allgemeingültiger Verfahrensgrundsätze erfolgen, insbesondere ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Es darf nicht Willkürakten ausgesetzt werden und muss sich sachrechtlich verteidigen können.

§ 11 Sonstiges

Nicht in dieser Satzung enthaltene Regelungen werden durch die Ordnung des KVBW bestimmt. Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen vorläufig in Kraft zu setzen. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann rechtswirksam, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 erfolgen. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist zur Deckung der Verfahrenskosten, sowie eventueller Ausstände zu verwenden. Das restliche Vermögen ist gemäß § 2 Abs.5 zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.02.2008 neu beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit dem Eintrag beim Amtsgericht / Registerabteilung in Kraft.

§ 14 Beitragsordnung

Das Shotokan Karate Dojo Kernen i. R. erhebt von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen Jahresbeitrag. Dieser wird vom Geschäftsführer eingezogen. Über die Höhe des Beitrags entscheidet bis auf weiteres der Vorstand.

§ 15 Mitgliedschaft im WLSB

Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB (Württembergischer Landessportbund e.V.) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sie verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und die Mitgliedsverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden.